

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen ("ALB")

### 1 Geltungsbereich

- 1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("**ALB**") gelten für alle Lieferungen und Leistungen, welche FME Feinmechanik AG, Buchberg ("**FME**") gegenüber ihren Kunden erbringt. FME und der Kunde werden nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch als "**Partei**" oder "**Parteien**" bezeichnet. Diese ALB bilden integrierenden Bestandteil aller Offerten und Auftragsbestätigungen von FME und aller Verträge, die FME mit ihren Kunden bzgl. der von FME angebotenen bzw. durch den Kunden bestellten Leistungen abschliesst.
- 2 Änderungen oder Ergänzungen der ALB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Insb. sind von diesen ALB ganz oder teilweise abweichende allfällige (Allgemeine) Vertragsbedingungen des Kunden oder andere Unterlagen des Kunden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, beide Parteien hätten ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung zu deren Anwendbarkeit gegeben.
- 3 Die ALB gelten auch für alle künftigen Leistungen von FME gegenüber dem Kunden, auch wenn deren Anwendbarkeit nicht noch einmal ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wird.
- 4 Im Falle von Widersprüchen gehen schriftliche individuelle Vereinbarungen (inkl. Offerte von FME und Auftragsbestätigung von FME) diesen ALB vor. Schriftliche individuelle Vereinbarungen und diese ALB werden nachfolgend gemeinsam auch als "**Vertrag**" bezeichnet.
- 5 Alle rechtserheblichen Erklärungen einer Vertragspartei an die andere im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen in Schriftform (Art. 12 ff. OR) erfolgen.

### 2 Offerten / Bestellungen

- 6 Bestellungen des Kunden sind für FME nur verbindlich, sofern sie durch FME schriftlich bestätigt wurden (die "**Auftragsbestätigung**").
- 7 Eine schriftliche Offerte von FME an den Kunden ist vorbehältlich abweichender schriftlicher Erklärung während ANZAHL Kalendertagen verbindlich und fällt dahin, falls FME die [schriftliche] Annahmeerklärung des Kunden nicht innerhalb von ANZAHL Kalendertagen erhält.
- 8 Der Vertrag zwischen FME und dem Kunden gilt als abgeschlossen, sobald FME die Auftragsbestätigung gemäss Rz. 6 erstellt hat oder FME die [schriftliche] Annahmeerklärung des Kunden gemäss Rz. 7 hiervor erhält.

### 3 Vorschriften im Bestimmungsland

- 9 Der Kunde hat FME vor der Finalisierung der Offerte bzw. Bestellbestätigung schriftlich bzgl. gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes zu informieren, welche sich auf die Leistungen von FME unter diesem Vertrag und insb. die Vertragsprodukte beziehen. Unterlässt der Kunde dies, übernimmt FME für deren Einhaltung keinerlei Haftung und Gewährleistung.

#### **4 Lieferumfang**

- 10 Für den Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist der Vertrag und insb. die Auftragsbestätigung von FME massgebend. FME liefert die im Vertrag definierten Produkte (die "**Vertragsprodukte**"). Material oder Leistungen, die im Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind im Lieferumfang nicht enthalten und werden, allenfalls unter Anpassung der Lieferfristen, zusätzlich verrechnet (siehe auch Rz. 33).
- 11 FME kann nach eigenem Ermessen von den im Vertrag definierten Materialien und Fertigungsprozessen abweichen, sofern nach Ermessen von FME (i) die Qualität der Vertragsprodukte dadurch nicht beeinträchtigt wird und (ii) dies eine Verbesserung des Produktionsprozesses und/oder der Qualität der Vertragsprodukte bewirkt und/oder die Vorgaben in technischer Hinsicht nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar sind. Falls dadurch Mehrkosten von mehr als 10% des Preises gemäss Auftragsbestätigung verursacht werden, holt FME die vorgängige Zustimmung des Kunden ein.
- 12 Falls die Vorgaben des Kunden aus Sicht von FME unklar sind oder sollte sich im Laufe der Fertigung herausstellen, dass die Produktion gemäss Instruktion des Kunden in technischer Hinsicht nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, informiert FME den Kunden schnellstmöglich und die Parteien bereinigen die Vorgaben und bemühen sich in guten Treuen eine Einigung über die entsprechende Ergänzung der Auftragsbestätigung zu finden. Falls sich die Parteien nicht einigen können, ist FME berechtigt, den Auftrag niederzulegen und vom Kunden Ersatz für die bereits geleisteten Arbeiten und Auslagen und, falls den Kunden ein Verschulden trifft, überdies Schadenersatz zu verlangen.
- 13 FME darf für die Erbringung der vertraglichen Leistungen Subunternehmer und Hilfspersonen einsetzen.

#### **5 Herstellungsverfahren**

- 14 FME wird bei der Herstellung der Vertragsprodukte alle geltenden fachspezifischen Vorschriften sowie die für die Anfertigung oder Bearbeitung entsprechender Produkte allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln der Technik beachten.
- 15 FME beschafft die von ihr für die Herstellung der Vertragsprodukte verwendeten Materialien auf eigene Kosten.

#### **6 Lieferung**

##### **6.1 Lieferfristen**

- 16 Es gelten die in der Auftragsbestätigung definierten Lieferfristen. Eine Lieferfrist beginnt, sobald Folgendes erfüllt ist:
- (i) Erhalt der Auftragsbestätigung von FME gemäss Rz. 6 durch den Kunden bzw. Erhalt der schriftlichen Annahmeerklärung des Kunden gemäss Rz. 7 durch FME; und
  - (ii) Erhalt sämtlicher für die Lieferung und Herstellung der Vertragsprodukte notwendigen Spezifikationen und Unterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) durch FME unter dem Vorbehalt von Angaben, die aus Sicht von FME nicht bereits zu Beginn der Ausführung der Bestellung geliefert werden können, weil sie Abhängigkeiten zu noch nicht erfolgten Produktionsschritten haben (siehe Rz. 17a); und

- (iii) vollständiger Bereinigung der technischen Belange betreffend die Herstellung der Vertragsprodukte unter Vorbehalt der Belange, die aus Sicht von FME nicht bereits zu Beginn der Ausführung der Bestellung geliefert werden können, weil sie Abhängigkeiten zu noch nicht erfolgten Produktionsschritten haben (siehe Rz. 17a) ; und
  - (iv) Erhalt von Akkreditiven durch FME bei Lieferungen ins Ausland sowie Erhalt einer allfälligen vereinbarten Anzahlung durch den Kunden.
- 17 In allen durch FME nicht zu vertretenden Leistungshindernissen, gleich welcher Art, ist FME berechtigt, die Lieferfristen angemessen zu verlängern und/oder vom Kunden zusätzliche Zahlungen zur Abgeltung zusätzlicher Leistungen und/oder Kosten und Auslagen zu verlangen und der Kunde hat gegenüber FME keine Ansprüche (insbesondere keine Ansprüche auf Verzugsschaden oder allfällige Konventionalstrafen) gegenüber FME, insb., aber nicht abschliessend in den folgenden Fällen:
- a) wenn Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt sind und aufgrund von Abhängigkeiten zu gewissen Produktionsschritten nicht bereits zu Beginn der Bestellung geliefert werden konnten (siehe Rz. 16(ii)) der FME nicht rechtzeitig zugehen oder wenn für die Lieferung und Herstellung der Vertragsprodukte notwendigen Spezifikation und Unterlagen durch den Kunden nachträglich abgeändert werden;
  - b) wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden, nicht vollständig oder korrekt sind oder erforderliche Importlizenzen sowie allfällige notwendige behördliche Bewilligungen nicht rechtzeitig bei FME eintreffen;
  - c) wenn für die Produktion benötigte Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate verspätet, mangelhaft oder nicht lieferbar oder nur zu erhöhten Preisen lieferbar sind;
  - d) wenn Hindernisse auftreten, die FME trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt mit zumutbaren Bemühungen nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei FME, beim Kunden oder einem Dritten entstehen und ob sie vorhersehbar waren («**Höhere Gewalt**»). Höhere Gewalt umfasst unter anderem Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, Streik, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Unwetter, Währungszusammenbruch, transportbedingte Verzögerungen, Aufhebung oder Entzug von Registrierungen, Lizenzen , verspätete Leistungen von Unterlieferanten oder Subunternehmern, Ausfall von EDV- und Informationssystemen innerhalb und ausserhalb des Unternehmens etc.
- 18 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die geschuldete Lieferung ist seitens FME rechtzeitig erbracht, wenn die Vertragsprodukte bis zum Ablauf der Lieferfrist dem ersten Versandunternehmen/Beförderer (Frachtführer, Spediteur, Kurier etc. siehe Rz. 22) übergeben wurden, bzw., falls die Vertragsprodukte aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, dem ersten Versandunternehmer/Beförderer nicht übergeben werden können, FME gegenüber dem Kunden gemeldet hat, dass die Vertragsprodukte versandbereit sind. Die Lieferfristen begründen keinen Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR und Art. 108 OR.

## 6.2 Lieferverzug

- 19 Falls FME nicht fristgemäss leistet und der Kunde FME durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt hat, ist der Kunde berechtigt, für die verspätete bzw. nicht erfolgte Leistung einen Verzugschaden geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch FME verschuldet wurde

und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Kunden durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

- 20 Die Verzugsentschädigung wegen verspäteter Lieferung oder anstatt erfolgter Lieferung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Der Kunde hat wegen verspäteter oder nicht erfolgter Leistung keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Rz. 20 genannten.

### **6.3 Verpackung, Transport**

- 21 Die Vertragsprodukte werden von FME sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Kunden zu Selbstkosten verrechnet.

- 22 Der Versand der Vertragsprodukte erfolgt an die in der Auftragsbestätigung vermerkte Adresse des Kunden und wird durch FME organisiert. FME bestimmt die Art des Versandes und ist bzgl. der Wahl des Spediteurs, Frachtführers, Kuriers etc. frei. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind FME rechtzeitig, spätestens ■ [Anzahl] Wochen vor der Fertigstellung der Vertragsprodukte, schriftlich mitzuteilen. Der Versand/Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Kunde übernimmt sämtliche Kosten Dritter (insb. des Spediteurs, Frachtführers, Kuriers, Zollgebühren Verzollungskosten und sonstige Abgaben und Gebühren etc.) im Zusammenhang mit dem Transport bzw. Versand der Vertragsprodukte, und stellt FME bzgl. dieser Kosten auf erste vollumfänglich Aufforderung frei.

- 23 Die Versicherung gegen Transportschäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Falls FME eine solche für den Kunden abschliessen soll, muss der Kunde dies FME rechtzeitig, spätestens ■ [Anzahl] Wochen vor der Fertigstellung der Vertragsprodukte, schriftlich mitzuteilen. Falls FME eine Versicherung auf Anweisung des Kunden abschliessen sollte, geht diese auf Rechnung des Kunden und der Kunde stellt FME bzgl. sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Versicherung auf erste Aufforderung vollumfänglich frei.

- 24 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich schriftlich an den letzten Beförderer/Frachtführer zu richten.

## **7 Prüfung und Abnahme der Vertragsprodukte**

- 25 Der Kunde hat die Vertragsprodukte nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und bei Vorliegen oder Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt zu quittieren und FME den Schaden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Falls es sich um einen durch den Transport verursachten Schaden handelt, hat der Kunde den Schaden unverzüglich sowohl FME wie auch dem letzten Beförderer/Frachtführer schriftlich anzuzeigen. Wenn der Kunde diese Obliegenheiten nicht beachtet und deswegen die Leistungspflicht einer allfälligen Transportversicherung oder des Beförderers entfällt, so entfällt auch die Haftung von FME für Schäden, die von der Haftung der Transportversicherung oder des Beförderers ausgeschlossen sind. Unterlässt der Kunde eine sofortige Prüfung der Vertragsprodukte und schriftliche Rüge allfälliger Schäden gemäss dieser Rz. 25, gelten die Vertragsprodukte und Leistungen von FME als genehmigt.

- 26 Alle gesetzlichen Untersuchungs- und Rügefristen, insbesondere diejenigen gemäss Art. 201 OR und Art. 367 OR sowie die gesetzliche Verjährungsfrist gemäss Art. 210 OR und Art. 371 OR werden wegbedungen (siehe auch Rz. 49).

## 8 Gefahrenübergang

- 27 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Vertragsprodukte geht unter dem Vorbehalt von Rz. 28 mit der Aushändigung des Vertragsproduktes an den ersten Beförderer unter. Das gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn FME noch weitere Kosten, z.B. die Versandkosten, oder weitere Leistungen, z.B. den Transport, die Aufstellung oder die Montage des Vertragsgegenstandes, übernommen hat. Ferner gilt dies auch, wenn der Vertragsgegenstand von der Herstellerin direkt an den Kunden geliefert wird.
- 28 Sind die Vertragsprodukte oder Teile davon versandbereit und verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, die der Kunde verursacht oder zu verantworten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 29 Veranlasst FME den Transport der Vertragsprodukte und entsteht an ihnen nach Aushändigung an den Beförderer ein Transportschaden oder ein transportbedingter Sachmangel, so tritt FME ihre eventuell hieraus resultierenden Ansprüche gegen die Beförderer und allfällige Transportversicherung(en) auf Verlangen des Kunden an diesen ab – unter Ausschluss der Haftung für den Bestand dieser Ansprüche und Zug um Zug gegen Bezahlung des Vertragspreises und sämtlicher geschuldeter Kosten. Darüberhinausgehende Ansprüche gegenüber FME wegen eines Transportschadens oder eines transportbedingten Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag Montageleistungen einschliesst.
- 30 Transportrechtliche und seerechtliche Verjährungsfristen, Ausschlussfristen, Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen zugunsten von mit der Beförderung, Beladung, Entladung oder Lagerung des Vertragsgegenstandes betrauten Dritten zum Nachteil von FME finden im Vertrag zwischen dem Kunden und FME zugunsten von FME auf entsprechende Sachverhalte gleichermaßen Anwendung.

## 9 Preis

### 9.1 Vertragspreis

- 31 Die vereinbarten Preise (der «**Vertragspreis**») verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, in Schweizerfranken, exklusiv allfällige Mehrwertsteuer, ab Werk, d. h. ab Sitz von FME. Zu den Preisen kommt, soweit anwendbar, die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer dazu. Die Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Montage, Installation und Inbetriebnahme, Zollgebühren, Verzollungskosten und sonstige Abgaben und Gebühren trägt der Kunde.
- 32 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Fertigstellung der Vertragsprodukte die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Kosten (insb. Materialpreissteigerungen, Lohnerhöhungen, Erhöhung der Produktionskosten), so ist FME bis zur endgültigen Erledigung des ihr erteilten Auftrags berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen. FME wird die erhöhten Kosten dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 33 Bei Beststellungsänderungen gilt Folgendes: Führen Änderungen betreffend Vertragsprodukte zu Mehraufwendungen von FME oder erbringt FME Zusatzleistungen, so hat der Kunde diese gesondert zu vergüten. Haben die Vertragsparteien bezüglich der Vergütung für Mehraufwendungen oder Zusatzleistungen keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so gelten die von FME üblicherweise angewandten Vergütungssätze.
- 34 Werden FME nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, oder werden vereinbarte Zahlungstermine nicht eingehalten, so kann FME

Sicherheitsleistung durch Stellung einer unwiderruflichen Bankbürgschaft oder Bankgarantie mit unbefristeter Laufzeit in Höhe des offenen Vertragspreises verlangen.

## 9.2 Zahlungsfristen

35 Die Zahlungsfrist beträgt für den Kunden in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

36 Für Lieferungen ausserhalb der Schweiz erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch ein unwiderrufliches und durch eine angesehene Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv, welches der FME innerhalb von ■[Anzahl] Arbeitstagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung von FME bzw. der durch den Kunden angenommenen Offerte von FME vorliegen muss. FME wird mit der Produktion der Vertragsobjekte erst nach Erhalt des durch eine angesehene Schweizer Bank bestätigten vollständigen und korrekten Akkreditivs beginnen. Falls das Akkreditiv nicht fristgemäss vorliegt oder das Akkreditiv nicht vollständig oder korrekt ist oder den Vertragsbedingungen nicht entspricht, behält sich FME vor, die Lieferfristen anzupassen.

37 Die vereinbarten Preise müssen auf dem in der Rechnung von FME angegebenen Konto von FME fristgemäss ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren und Abgaben irgendwelcher Art eingehen. Die Kosten der Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.

38 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so kommt er ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins von 6%. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schäden und Rechte durch FME wird hierdurch nicht berührt. FME kann bei Zahlungsverzug insb. die Produktion der Vertragsprodukte und geplante Lieferung sofort einstellen.

39 Verrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder Retentionsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche von einem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt oder von FME anerkannt sind und der Kunde FME ihre Geltendmachung mindestens einen Monat vorher angezeigt hat.

## 10 Eigentumsvorbehalt

40 FME behält sich das Eigentum an den Vertragsprodukten vor (Art. 715 Abs.1 ZGB), d.h. die Eigentumsübertragung unterliegt einer Suspensivbedingung und wird aufgeschoben bis zum unwiderruflichen, vorbehaltlosen Eingang aller Zahlungen, die der Kunde aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag schuldet, wozu die Zahlung des gesamten Vertragspreises für alle Vertragsprodukte sowie ggf. die Zahlung der Nebenvergütungen, insbesondere die Folgenden, gehören:

- Erstattung der Versand-/Transportkosten einschliesslich der Kosten von Verpackung, Beladung, Verstauung, Entladung, Montage, Installation und Inbetriebnahme, allfällige Versicherung sowie etwaige Zölle, Verzollungskosten und allfällige Gebühren und Abgaben,
- Preiserhöhungen, Zusatzvergütungen, separate Erstattungen von Kosten und Auslagen,
- Fälligkeits- und Verzugszinsen, Schadenersatzansprüche, Bereicherungsansprüche,
- gesetzliche Mehrwertsteuer, weitere Steuern oder Abgaben auf dem Geschäftsumsatz usw.

(nachfolgend die «**vollständige Bezahlung**»).

41 Für den Fall, dass das am Bestimmungsort der Lieferung geltende Recht (lex rei sitae) das Sicherungsmittel «Eigentumsvorbehalt» nicht kennt, wird stattdessen dasjenige Sicherungsmittel vereinbart, das nach diesem Recht einen Eigentumsvorbehalt in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht

- am nächsten kommt, bzw. dasjenige Sicherungsmittel, welches das typische Sicherungsmittel beim Mobiliarverkauf darstellt (z.B. «Pfandrecht», nachfolgend das **«andere Sicherungsmittel»**).
- 42 Der Kunde erklärt hiermit unwiderruflich sein Einverständnis, dass FME jederzeit bis zur vollständigen Bezahlung berechtigt ist, den Eigentumsvorbehalt an allen Vertragsprodukten in das Schweizer Eigentumsvorbehaltsregister am Wohnsitz, Sitz oder Ort der schweizerischen Zweigniederlassung des Kunden gemäss Art. 715 Abs. 1 ZGB eintragen zu lassen oder gemäss dem anwendbaren ausländischen Recht in ein ausländisches Eigentumsvorbehaltsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register am gesetzlich dafür vorgesehenen Ort eintragen zu lassen oder alle anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, die für die Begründung und/oder Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts bzw. des anderen Sicherungsmittels erforderlich sind. Der Kunde ist jederzeit bis zur vollständigen Bezahlung zu sämtlichen Mitwirkungshandlungen (insbesondere zur Abgabe von Willenserklärungen) verpflichtet, die gemäss dem schweizerischen oder ausländischen anwendbaren Recht für die Vereinbarung und/oder Begründung eines voll wirksamen Eigentumsvorbehalts bzw. eines voll wirksamen anderen Sicherungsmittels erforderlich sind. Der Kunde ist auch verpflichtet, sämtliche Handlungen zu unterlassen, die eine Erhaltung bzw. die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts bzw. des anderen Sicherungsmittels gefährden. Die Kosten der Eintragung in das in- oder ausländische Eigentumsvorbehaltsregister bzw. in ein ausländisches vergleichbares Register trägt der Kunde. Gleiches gilt für weitere Kosten der Vereinbarung und/oder Begründung des voll wirksamen Eigentumsvorbehalts bzw. des voll wirksamen anderen Sicherungsmittels.
- 43 Pfändung, Arrest, Beschlagnahme, Konkursandrohung, -eröffnung, -beschlagnahme oder sonstige Massnahmen Dritter oder einer Behörde in Bezug auf die Vertragsprodukte hat der Kunde unverzüglich unter Übermittlung aller für eine Intervention notwendigen Unterlagen FME anzuzeigen.
- 44 Zwecks Erhaltung des Eigentumsvorbehalts bzw. des anderen Sicherungsmittels ist der Kunde bis zur vollständigen Bezahlung nicht berechtigt, (i) die Vertragsprodukte oder die Anwartschaft auf das Eigentum an diesem mit einem Sicherungsrecht (z.B. Sicherungseigentum, Pfandrecht etc.) zu belasten, (ii) die Vertragsprodukte oder die Anwartschaft auf das Eigentum an diesem an einen Dritten weiterzueräußern bzw. abzutreten, insbesondere zu verkaufen und zu übertragen, (iii) den Besitz an den Vertragsprodukten aus einem anderen Rechtsgrund an einen Dritten zu übertragen oder den Vertragsgegenstand auf andere Weise einem Dritten zur Verfügung zu stellen oder (iv) Verträge abzuschliessen, in denen der Kunde sich zu solchen vertragswidrigen Verfügungen oder Handlungen vor der vollständigen Bezahlung verpflichtet. Gleiches gilt hinsichtlich eines Teils des Vertragsobjekts oder der Anwartschaft auf das Eigentum an diesem (nachfolgend das **„Belastungs- und Weiterveräußerungsverbot“**).
- 45 Zur Sicherung des Belastungs- und Weiterveräußerungsverbots tritt der Kunde hiermit unwiderruflich alle etwaigen künftig entstehenden Forderungen an FME ab, die ihm gegen einen Dritten durch eine Verletzung des Verbots erwachsen werden, z.B. im Fall des untersagten Wiederverkaufs die Forderung des Kunden gegen den Zweitkäufer im Betrag des Wiederverkaufspreises. Der Kunde ist nicht ermächtigt, solche Forderungen einzuziehen, und verpflichtet, etwaige von einem solchen Dritten dennoch an ihn geleistete Zahlungen unverzüglich an FME weiterzuleiten. Im Sinne einer auflösenden Bedingung fallen diese Vorausabtretung und Weiterleitungspflicht im Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung dahin.
- 46 Solange zugunsten FME der Eigentumsvorbehalt bzw. das andere Sicherungsmittel am Vertragsgegenstand bestehen, ist FME berechtigt, bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Gefährdung des Eigentums von FME an den Vertragsprodukten, bei unsachgemässer Behandlung der gelieferten Vertragsprodukte durch den Kunden oder bei Zahlungsverzug des Kunden, die gelieferten Vertragsprodukte nach vorheriger Ankündigung zurückzuverlangen. Im Zurückverlangen des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, FME hätte diesen ausdrücklich schriftlich erklärt. FME ist nach Rücknahme der Vertragsprodukte zu deren Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös auf die offenen Verbindlichkeiten des Kunden unter dem

Vertrag – abzüglich angemessener Verwertungskosten und ggf. eines angemessenen Nutzungsentgelts (Art. 716 OR) – anzurechnen ist.

- 47 Werden die Vertragsprodukte mit anderen, FME nicht gehörenden Gegenständen so miteinander verbunden, vermischt oder vermengt, dass sie zum Bestandteil einer anderen Sache werden oder zu einer neuen Sache verarbeitet oder umgebildet werden oder diese Gegenstände ohne wesentliche Beschädigung oder unverhältnismässige Arbeit und Auslagen nicht mehr getrennt werden können, so erwirbt FME vorbehaltenes Miteigentum an der anderen bzw. neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen verbundenen, vermischten, vermengten oder verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung, Vermengung, Verarbeitung bzw. Umbildung. Erfolgt die Verbindung, Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Vertragsprodukte als nebensächlicher Bestandteil und der Gegenstand des Kunden als Hauptsache bzw. Hauptbestandteil erscheint, so gilt unwiderruflich als vereinbart, dass der Kunde anteilmässig vorbehaltenes Miteigentum an der Hauptsache bzw. am Hauptbestandteil auf FME überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene vorbehaltene Miteigentum an der anderen/neuen Sache, der Hauptsache bzw. am Hauptbestandteil für FME. Gleiches gilt ggf. für den Erwerb des anderen Sicherungsmittels an einem ideellen Bruchteil an der anderen bzw. neuen Sache. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellte andere/neue Sache bzw. einen ideellen Bruchteil derselbigen gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt bzw. unter dem anderen Sicherungsmittel gelieferten Vertragsprodukte. Soweit zum Erwerb von solchem vorbehaltenem Miteigentum bzw. des anderen Sicherungsmittels an der anderen bzw. neuen Sache bzw. an einem ideellen Bruchteil derselbigen durch FME eine Eintragung im Schweizer Eigentumsvorbehaltsregister oder andere Rechtshandlungen erforderlich sind, so gilt die obige Bestimmung (Rz. 42) mutatis mutandis.

## 11 Gewährleistung und Haftung

- 48 FME gewährleistet unter dem Vorbehalt von Rz 49 ff., dass die von ihr gelieferten Vertragsprodukte frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und die Spezifikationen gemäss Vertrag aufweisen. Unerhebliche Abweichungen von der im Vertrag geregelten Beschaffenheit der Vertragsprodukte stellen keinen Mangel dar.
- 49 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Erhalt der Vertragsprodukte durch den Kunden. Die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 2 Jahren (Art. 210 Abs. 1 OR, Art. 371 Abs. 1 OR) wird auf ein Jahr verkürzt und beginnt im Zeitpunkt, in dem der Kunde die Vertragsprodukte erhalten hat. Falls die Vertragsprodukte aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, dem Kunden nicht zugestellt werden können, beginnt die Gewährleistungsfrist bzw. Verjährungsfrist im Zeitpunkt, in dem die Vertragsprodukte versandbereit sind.
- 50 Soweit die Verjährung von Mängelansprüchen eingetreten ist, ist jede Mängelrüge ausgeschlossen.
- 51 Nach ordnungsgemässer Rüge einer Mangelhaftigkeit von Vertragsprodukten (siehe Rz. 25) während der Gewährleistungsfrist gemäss Rz. 49, hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung, wobei FME nach eigenem Ermessen zwischen Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung wählen kann. Falls FME den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt bzw. mangelfreie Vertragsprodukte liefert, kann der Kunde für die mangelhaften Vertragsprodukte Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Eine Wandelung des Vertrags ganz oder in Teilen (gemäss Art. 205 ff. oder Art. 368 Abs. 1 OR) ist ausgeschlossen. Eine Ersatzvornahme durch den Kunden oder einen Dritten auf Kosten von FME (vgl. Art. 366 Abs. 2 OR) ist ausgeschlossen.
- 52 FME leistet keine Gewährleistung bzw. haftet nicht für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: (i) Mängel oder Schäden, die aus Gründen entstanden sind, die FME nicht zu vertreten hat (ii) Mängel oder Schäden, die auf vom Kunden vorgegebenen



Spezifikationen (u.a. betr. Konstruktion und Materialien etc.) beruhen. (iii) Mängel oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Bedienung (insb. durch ungeschultes Personal), übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äusserer Einflüsse entstehen, die für den bestimmungsgemässen Gebrauch nicht vorgesehen sind. (iv) Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vorgenommen, so ist für diese und die daraus entstehenden Folgen jegliche Haftung von FME ausgeschlossen. (v) Ist ein Mangel aufgetreten und trifft der Kunde nicht umgehend alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung, so ist für die daraus entstehenden Folgen jegliche Haftung von FME ausgeschlossen.

53 FME kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, wenn der Kunde den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn er eine Mängelrüge geltend gemacht hat, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehe. Der Höhe nach ist dieses Zurückbehaltungsrecht beschränkt auf die für die Beseitigung des Mangels voraussichtlich erforderlichen Kosten. Macht der Kunde einen Mängelanspruch geltend und stellt sich in der Folge, insbesondere nach einer entsprechenden Untersuchung durch FME, heraus, dass der vom Kunden geltend gemachte Mängelanspruch nicht besteht, so hat FME für ihre insbesondere im Zusammenhang mit der Untersuchung erbrachten Leistungen Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Erstattung aller Auslagen.

54 Die Haftung von FME für mangelhafte Vertragsprodukte und (unmittelbare oder mittelbare) Mangelgeschäden (d.h. Schäden, die nicht direkt am Vertragsobjekt entstehen), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aber nicht abschliessend reine Vermögensschäden im Betrieb des Kunden oder Dritter, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Betriebsstillstand, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Umtriebskosten, Rechtsverfolgungskosten etc. wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für Hilfspersonen von FME wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

55 Der Rücktritt des Kunden vom Vertrag oder eine Kündigung des Vertrags, insb. wegen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäss erbrachter Leistung von FME oder weil vorzusehen ist, dass FME ihre Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragskonform erbringen wird, ist ausgeschlossen. Dies gilt dann nicht, wenn die Nicht-Leistung, die nicht rechtzeitige oder nicht vertragsgemässe Leistung auf grobem Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) von FME beruht. Vorbehalten bleibt das Recht des Kunden, den Vertrag vor der Fertigstellung der Vertragsprodukte jederzeit zu kündigen gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und volle Schadloshaltung von FME (siehe Art. 377 OR).

56 FME übernimmt für die Einhaltung von Vorschriften des Bestimmungslandes, welche der Kunde FME nicht rechtzeitig gemäss Rz. 9 bekannt gegeben hat, keinerlei Haftung und Gewährleistung.

57 Die Gewährleistung und Haftung von FME unter diesem Vertrag ist in diesem Vertrag abschliessend geregelt.

## **12 Vertrauliche Unterlagen, Geschäftsgeheimnis, Immaterialgüterrechte**

58 FME behält sich unter dem Vorbehalt der Rechte an Kundenimmaterialgüterrechte bzw. Vertraulichen Kundenunterlagen gemäss Rz. 60 sämtliche ihr zustehenden Immaterialgüterrechte, insb. Rechte bzgl. der Produktion und Lieferung der Vertragsprodukte vor, insb. das Eigentums- und Urheberrecht, Patent-, Modell-, Design, Namen- und Firmenrechte, Rechte an Know-How etc., insb. an Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Vertragsofferten, Plänen, Abbildungen, Entwurfsarbeiten, Vorarbeiten, Zeichnungen, Designs, Dokumenten oder elektronischen Dateien, Know-How und anderen Immaterialgüterrechten, welche FME oder einen Subunternehmer oder Hilfsperson von FME im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellt hat (die «**Immaterialgüterrechte FME**» bzw. «**Vertraulichen Unterlagen FME**»).

- 59 Der Kunde behält sich unter dem Vorbehalt von Rz. 63 f. sämtliche ihm zustehenden Immaterialgüterrechte, insb. alle Patent-, Modell-, Design, Namen- und Firmenrechte, Rechte an seinem Know-How sowie Rechte an vom Kunden als vertraulich bezeichneten Informationen und Dateien vor (die «**Kundenimmaterialgüterrechte**» bzw. «**Vertraulichen Kundenunterlagen**»).
- 60 Der Kunde darf die Existenz oder den Inhalt von Geschäftsgeheimnissen von FME und/oder Vertraulichen Unterlagen FME, die ihm bekannt geworden sind, nur im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags verwenden und die Existenz oder den Inhalt des Vertrags, der Vertraulichen Unterlagen FME und der Geschäftsgeheimnisse von FME Dritten nur mit vorgängiger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von FME bekannt geben oder zugänglich machen.
- 61 FME darf die Existenz oder den Inhalt von Geschäftsgeheimnissen des Kunden und/oder Vertraulichen Kundenunterlagen unter dem Vorbehalt von Rz. 63 und die Existenz oder den Inhalt des Vertrags nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung Dritten bekannt geben oder zugänglich machen, es sei denn, FME gibt sie ihren Subunternehmern und Hilfspersonen zwecks Erfüllung des Vertrags weiter.
- 62 Von der Geheimhaltungspflicht gemäss Rz. 61 und 62ausgenommen sind Daten und Informationen, welche (i) der empfangenden Partei im Zeitpunkt des Erhalts bereits bekannt sind oder offenkundig sind, oder (ii) nach allgemein anerkannten Grundsätzen und Regeln der Technik gängige und allgemein bekannte Produktionsverfahren betreffen, die auch unabhängig von der Entwicklung und Herstellung der Vertragsprodukte und ohne Nutzung von Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei angewendet werden können, oder (iii) aufgrund einer gesetzlichen Pflicht bzw. einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Dritten zugänglich gemacht wurden oder werden müssen.
- 63 Bzgl. der Kundenimmaterialgüterrechten bzw. Immaterialgüterrechte FME gilt insb. Folgendes:
- sämtliche Rechte an den vertragsgegenständlichen Herstellungsaspekten, welche durch den Kunden ohne jede Mitwirkung von FME entwickelt und durch den Kunden FME mitgeteilt wurden und bisher nicht offenkundig und FME bisher nicht bekannten waren, stehen dem Kunden zu;
  - sämtliche Rechte am allgemeinen Produktions-Knowhow, welches nicht öffentlich bekannt oder zugänglich ist, stehen FME zu;
  - falls es sich um durch gewerbliche Schutzrechte nicht geschütztes und nach allgemein anerkannten Grundsätzen und Regeln der Technik gängiges und allgemein bekanntes Produktions-Know-How handelt, hat keine der beiden Parteien exklusive Rechte daran.
- 64 Die empfangende Partei stimmt zu, dass sich die andere Partei für die von ihr mitgeteilten Vertraulichen Informationen FME bzw. Vertraulichen Kundeninformationen bzw. Immaterialgüterrechte FME bzw. Kundenimmaterialgüterrechte unter dem Vorbehalt von Daten und Informationen gemäss Rz. 63 f. für sich bzw. allfällig berechnigte Dritte weltweit alle Rechte (einschliesslich Urheberrechte und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern usw.) vorbehält. Durch diese vorliegende Geheimhaltungsvereinbarung und durch die Mitteilung von Vertraulichen Informationen FME bzw. Vertraulichen Kundeninformationen, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden der empfangenden Partei unter dem Vorbehalt von Rechten an Daten und Informationen gemäss Rz. 63 f. keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt, ausser die Parteien vereinbaren dies schriftlich in einer separaten Vereinbarung.

65 Jede Partei ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch ihre Organe, Arbeitnehmer, Unterlieferanten und Subunternehmer sowie mit ihr (im Sinn von Art. 963 OR) verbundenen Unternehmen die Geheimhaltungspflichten gemäss dieser Ziffer 12 beachten.

### 13 Allgemeine Bestimmungen

66 **Unabhängige Vertragsparteien:** Die Vertragsparteien sind unabhängige Vertragsparteien und der Vertrag inkl. ALB begründet in keiner Weise eine einfache Gesellschaft oder ein ähnliches Verhältnis zwischen den Parteien.

67 **Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser ALB ungültig, nichtig oder in sonstiger Weise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags und dieser ALB nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrags und/oder dieser ALB ist diese durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

68 **Anwendbares Recht:** Der Vertrag und diese ALB unterstehen in jeder Hinsicht dem materiellen **schweizerischen Recht** unter Ausschluss der Kollisionsregeln sowie unter Ausschluss internationaler Übereinkommen, inkl. des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 («Wiener Kaufrecht»).

69 **Gerichtsstand:** Für die Entscheidung über etwaige Streitigkeiten, welche zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder diesen ALB entstehen mögen, vereinbaren die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand die Gerichte am Sitz der FME.